

## M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer  
Steuerberatungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft in der  
Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### § 1

#### Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: .....GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft Buchprüfungsgesellschaft
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist .....

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer-  
sachen, die Durchführung von Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rech-  
nungswesens, die Erteilung von Prüfungsvermerken, die Prüfung von Jahres-  
abschlüssen mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die damit  
vereinbaren Tätigkeiten gemäß § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG sowie  
§ 129 Abs. 1 i. V. m. § 43a Abs. 4 WPO.
- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder des vereidigten Buchprü-  
fers nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4  
Nr. 1 StBerG und §§ 130 Abs. 2, 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO wie z. B. Handels- und  
Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen  
Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Leiter der Zweigniederlassung muss Steu-  
erberater und vereidigter Buchprüfer mit beruflicher Niederlassung am Ort der  
Zweigniederlassung sein (§ 34 Abs. 2 StBerG, §§ 130 Abs. 2, 47 WPO).

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

### § 4

#### Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember .....
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Anerkennungen erteilt sind (§ 52 StBerG, §§ 130 Abs. 2, 29 Abs. 3 WPO).

### § 5

#### Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €.....  
- in Worten: € .....

Mindestens 25.000,00 € müssen auf das Stammkapital eingezahlt sein (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 6 Satz 2 WPO).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:  
Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil  
zu einem Nennbetrag in Höhe von € .....(i. W. ....)  
(Geschäftsanteil Nr. 1)

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag in Höhe von € .....(i. W. ....)  
(Geschäftsanteil Nr. 2)

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag in Höhe von € .....(i. W. ....)  
(Geschäftsanteil Nr. 3).

- (3) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar in Höhe des gesetzlichen Stammkapitals von 25.000,00 € sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

## § 6

### Halten und Übertragen von Geschäftsanteilen

- (1) Gesellschafter dürfen vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, in der Gesellschaft tätige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Personen, deren Tätigkeit als Geschäftsführer nach § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO genehmigt worden ist<sup>1</sup>, sowie Gesellschaften sein, die als Steuerberatungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sind und die Voraussetzungen der §§ 50 a Abs. 1 StBerG, 28 Abs. 4 WPO erfüllen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG; 28 Abs. 4 Nr. 1, 1a WPO).
- (2) Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG; §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO).
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft<sup>2</sup> gebunden (§ 50 Abs. 5 StBerG; §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 5 WPO).

---

<sup>1</sup> Mindestens die Hälfte der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwälte und Personen gem. § 50 Abs. 3 StBerG bzw. § 28 Abs. 2 WPO muss in der Gesellschaft tätig sein (§ 28 Abs. 4 Nr. 1a WPO).

<sup>2</sup> alternativ: der Gesellschaft und der Gesellschafter

## § 7

### Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG; §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 Satz 2 WPO). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Als Geschäftsführer sind Steuerberater und vereidigte Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer zu bestellen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Mindestens ein Geschäftsführer, der Steuerberater und vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG; §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 2 WPO). Der Residenzpflicht wird auch genügt, wenn mindestens ein Geschäftsführer, der Steuerberater ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich hat, und mindestens ein Geschäftsführer, der vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft hat.
- (2) Daneben können Rechtsanwälte und nach Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden Steuerbevollmächtigte sowie sonst gem. § 50 Abs. 3 StBerG und §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 2 WPO zugelassene Personen bestellt werden.
- (3) Die Zahl der Geschäftsführer, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberater unter den Geschäftsführern nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).  
Zugleich darf die Zahl der Geschäftsführer, die nicht vereidigte Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sind, die Zahl der Geschäftsführer, die vereidigte Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sind, nicht erreichen (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz WPO). Sind nur zwei Geschäftsführer bestellt, so genügt Parität (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz WPO).
- (4) Kann bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Geschäftsführer, die Steuerberater und vereidigte Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sind, ausschlaggebend.

## § 9

### Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer allein vertreten, muss dieser Steuerberater und vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sein.
- (5) Wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der Geschäftsführer Steuerberater und vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer oder jeweils der eine Geschäftsführer Steuerberater und der andere Geschäftsführer vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sein. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der Geschäftsführer Steuerberater und vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer oder jeweils der eine Vertreter Steuerberater und der andere vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sein. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Einzelvertretung durch eine Person, die nicht Steuerberater und vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer ist, ist nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung unter Beachtung von § 8 Abs. 4 zulässig. Abweichend hiervon darf Geschäftsführern, die vereidigte Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sind, Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, wenn auch einem Steuerberater die Befugnis zur Einzelvertretung zusteht.
- (7) Prokura darf grundsätzlich nur Personen erteilt werden, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt oder zur Dienstleistung nach § 129 WPO berechtigt sind. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater und vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer zulässig.

- (8) Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG oder zur Dienstleistung nach § 129 WPO darf nur Personen, die dazu selbst befugt sind, erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb der Steuerberatungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft ermächtigt (§ 54 Abs. 1, 1. Alternative HGB), ist unzulässig.
- (9) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§§ 130 Abs. 2, 30 WPO).

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch den Geschäftsführer einzuberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (3) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Gesellschafter bevollmächtigt werden, die vereidigte Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer sind (§ 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG; §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 6. WPO).

## § 11

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben. Auf je 1 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (2) Außer bei den in § 46 GmbHG geregelten Angelegenheiten bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung nur für:
  - die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
  - die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen; bei der Auflösung einer Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 StBerG und der §§ 130 Abs.2, 47 Satz 1 WPO nicht erfüllt sind,
  - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - die Festsetzung der Geschäftsführervergütung, soweit das vertraglich nicht geregelt ist,
  - .....

Durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung darf die Geschäftsführung nicht in ihrer Unabhängigkeit und Freiheit zum pflichtgemäßen Handeln beeinträchtigt werden.

## § 12

### Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind in entsprechender Anwendung von § 323 HGB nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung sowie gegenüber einem eventuellen Aufsichtsorgan und dessen Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit die Gesellschafter oder die Mitglieder eines möglichen Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gelten § 72 Abs. 2 StBerG und §§ 130 Abs. 2, 56 Abs. 2 WPO.
- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG; §§ 130 Abs. 2, 50 WPO).

## **§ 14**

### **Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Anzeigepflichten**

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer



bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§§ 130 Abs. 2, 30 WPO).

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und als Buchprüfungsgesellschaft gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft sowohl auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft als auch auf die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft verzichtet. Die Auflösung der Gesellschaft ist den zuständigen Berufskammern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte sind.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 17**

### **Gründungskosten**

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € .....zu Lasten der Gesellschaft.

## § 18

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer sowie des GmbH-Gesetzes.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater und für vereidigte Buchprüfer zur Ausübung ihrer freien Berufe ist.